Die Einwilligung als Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im schulischen Kontext

Im Datenschutzrecht gilt als allgemeiner Grundsatz, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, soweit und solange sie nicht durch eine entsprechende **Rechtsgrundlage** erlaubt wird (sog. Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt).
Im Schulbereich kommt insbesondere die **gesetzliche Regelung** als Rechtsgrundlage in Betracht: Insbesondere in §§ 120 bis 122 SchulG NRW sowie in der VO-DV-I und VO-DV-II (nebst Anlagen) wird geregelt, welche personenbezogene Daten Schulen verarbeiten müssen und dürfen.

Darüber hinaus besteht häufig der gut nachvollziehbare Wunsch, weitere personenbezogene Daten, insb. von Schülerinnen und Schülern zu verarbeiten, die nicht durch die obigen gesetzlichen Regelungen erlaubt sind.

Hier kommt dann als weitere Rechtsgrundlage die **Einwilligung** in Betracht.

Damit eine **datenschutzrechtliche Einwilligung** auch rechtlich wirksam ist, sollten u.a. die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Einwilligung muss **in informierter Weise** erfolgen. Die Einwilligungserklärung selbst muss klar und verständlich sein. Zudem muss die betroffene Person darüber informiert werden, wer der Verantwortliche ist (Schule, ggfls. Schulträger) und zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen.
  Sie ist darüber hinaus über die Art der verarbeiteten Daten und **über das Recht, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, zu informieren.**

- Der Widerruf der Einwilligung gilt nur mit Wirkung für die Zukunft. Damit kann die Einwilligung für Verarbeitungsvorgänge in der Vergangenheit weiterhin als Rechtsgrundlage herangezogen werden. **Der Widerruf der Einwilligung muss (mindestens) so einfach wie ihre Erteilung sein.**

- Es bedarf einer **unmissverständlich abgegebenen Willensbekundung** der betroffenen Person, dass sie mit der Verarbeitung einverstanden ist. **Notwendig ist ein aktives Verhalten.**

- **Eine bestimmte Form ist für die Einwilligung hingegen nicht vorgeschrieben**, also auch nicht die Schriftform. Weil die Erteilung einer wirksamen Einwilligung (z. B. gegenüber der Aufsichtsbehörde) im Streitfall nachgewiesen werden muss, ist aber eine Form zu wählen, die diesen Nachweis durch eine entsprechende Dokumentation ermöglicht. Dies gelingt mittels Text-/ Schriftform wahrscheinlich am einfachsten.

- Die Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung muss **freiwillig** sein. **Die betroffene Person muss eine echte und freie Wahl haben. Sie muss die Einwilligung ohne Nachteile nicht erteilen und eine erteilte Einwilligung jederzeit zurückziehen können.**

Dies gilt insbesondere, weil im schulischen Kontext häufig ein klares Ungleichgewicht zwischen dem Verantwortlichen (Schule) und der betroffenen Person besteht.
Daher sollte darüber informiert werden, dass für den Fall des Nicht-Erteilens der Einwilligung seitens der Schule alternative Möglichkeiten vorgehalten werden, wie auch in diesem Fall die Bildungs- und Erziehungsziele im Wesentlichen gleichwertig erreicht werden können.

vgl.: BfDI - Basiswissen zum Datenschutz - Einwilligung (bund.de)

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind dann selber einwilligungsfähig, „wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen“ (§ 120 Abs. 2 Satz 5 SchulG NRW).

Im Regelfall kann hiervon ab einem Alter von 16 Jahren ausgegangen werden, wenn nicht besondere Gründe in der Person der Schülerin/ des Schülers liegen (z.B. Reifeverzögerung).

Natürlich ist es unschädlich bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 16 bis 17 Jahren zusätzlich auch die Eltern miteinwilligen zu lassen.

Schwelm, 31.01.2024

gez. Micha Marrek,

behördlicher Datenschutzbeauftragter für die öffentlichen Schulen im Ennepe-Ruhr-Kreis